

STROMPREISE DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

Gültig ab den 01.01.2020

Für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Die Grund- und Ersatzversorgung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bieten wir zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S.2034) geändert worden ist, inkl. der Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG an. Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

» Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Grundversorgungstarif Treu & Sicher	Netto	Brutto (inkl. 19 % USt)
Eintarifmessung		
Verbrauchspreis je Kilowattstunde	25,19 Cent	29,98 Cent
Grundpreis pro Zähler und Jahr	84,00 Euro	99,96 Euro
Zweitarifmessung/Schwachlast		
Verbrauchspreis je Kilowattstunde	25,19 Cent	29,98 Cent
Schwachlast-Verbrauchspreis je Kilowattstunde	21,67 Cent	25,79 Cent
Grundpreis pro Zähler und Jahr	111,00 Euro	132,09 Euro
Sonstige Geräte		
Stromwandlersatz pro Jahr	36,50 Euro	43,44 Euro

Die Preise (Kaufmännisch gerundet) beinhalten Steuern und Abgaben.

Erläuterung der angegebenen Preise im Preisblatt (Stand 01.01.2020):

Die in Cent pro Kilowattstunden angegebenen Netto- Endpreise für einen durchschnittlichen Haushalts-/Gewerbe-/Landwirtschafts-Kunden, enthalten folgende Abgaben:

» Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen für die Lieferung im Rahmen der Schwachlastregelung und für sonstige Lieferungen.

Schwachlastregelung gemäß § 2 KAV	je Kilowattstunden	0,61 Cent
Sonstige Lieferungen gemäß § 2 KAV	je Kilowattstunden	1,59 Cent

» Gesetzliche Stromsteuer:

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Stromsteuer	je Kilowattstunden	2,05 Cent
-------------	--------------------	-----------

» Umlage für abschaltbare Lasten:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	je Kilowattstunden	0,007 Cent
-------------------------------------	--------------------	------------

» **Offshore-Netzumlage:**

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs.5 ENWG je Kilowattstunden 0,416 Cent

» **Umlage § 19 StromNEV:**

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.

§ 19 Abs.2 StromNEV je Kilowattstunden 0,358 Cent

» **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:**

Unterstützt die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetztes – KWKG je Kilowattstunden 0,226 Cent

» **Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie z.B. Solar und Wind.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG je Kilowattstunden 6,756 Cent

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

» **Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde**

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Verbrauchspreis je Kilowattstunde 4,90 Cent

» **Netzentgelt Grundpreis Netz**

Grundpreis pro Zähler pro Jahr 30,00 Euro

» **Netzentgelt für Messstellenbetrieb einschließlich Messung (MSB)**

Drehstrom- Eintarifzähler pro Jahr 7,76 Euro

Berücksichtigung der zuvor genannten Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstigen Entgelte im Strompreis für einen typischen Kunden mit der Grundversorgung Treu & Sicher	Netto	Brutto (inkl. 19 % USt)
Verbrauchsabhängige Preise je kWh		
Treu & Sicher - Verbrauchspreis je Kilowattstunde	25,19 Cent	29,98 Cent
Umlagen, Konzessionsabgaben, Steuern und NNE je Kilowattstunde	16,30 Cent	19,40 Cent
Saldo Treu & Sicher für verbrauchsabhängige Preise	8,89 Cent	10,58 Cent
Verbrauchsunabhängige Preise		
Treu & Sicher – Grundpreis pro Zähler und Jahr	84,00 Euro	99,96 Euro
Netznutzungsentgelte und Messstellenbetrieb pro Zähler und Jahr	37,76 Euro	44,93 Euro
Saldo Treu & Sicher für verbrauchsunabhängige Preise pro Zähler und Jahr	46,24 Euro	55,03 Euro

1. Strompreis

1.1. Der Strompreis (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis, Grundpreis und einem Verrechnungspreis pro Zähler zusammen. Der Verbrauch bzw. der Gesamtverbrauch im Abrechnungszeitraum (bei Zweitarifzähler durch Addition der kWh je Zählwerk) entscheidet über die relevanten Verbrauchs- und Verrechnungspreise. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Schwachlastregelung (Ziffer 2) wird der Schwachlast-Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Schwachlast-Verbrauch (in kWh) hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten.

1.2. Die angegebenen Preise sind kaufmännisch gerundet.

2. Schwachlastregelung

- 2.1. Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.
- 2.2. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG teilt dem Kunden diese Änderungen mit.
- 2.3. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.
- 2.4. Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

3. Bedarfsarten

Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

- 3.1 Haushaltsbedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke.
- 3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1a und des § 51a des Bewertungsgesetzes (BewG) überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.
- 3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf: Ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

4. Stromwandlersatz

Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.

Die angegebenen Preise gelten ab 1. Januar 2020. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

5. Kontakt

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG,
Sternstraße 22
59269 Beckum
Fon: 0 25 21 / 85 06-0
Web: www.evb-beckum.de
E-Mail: info@evb-beckum.de